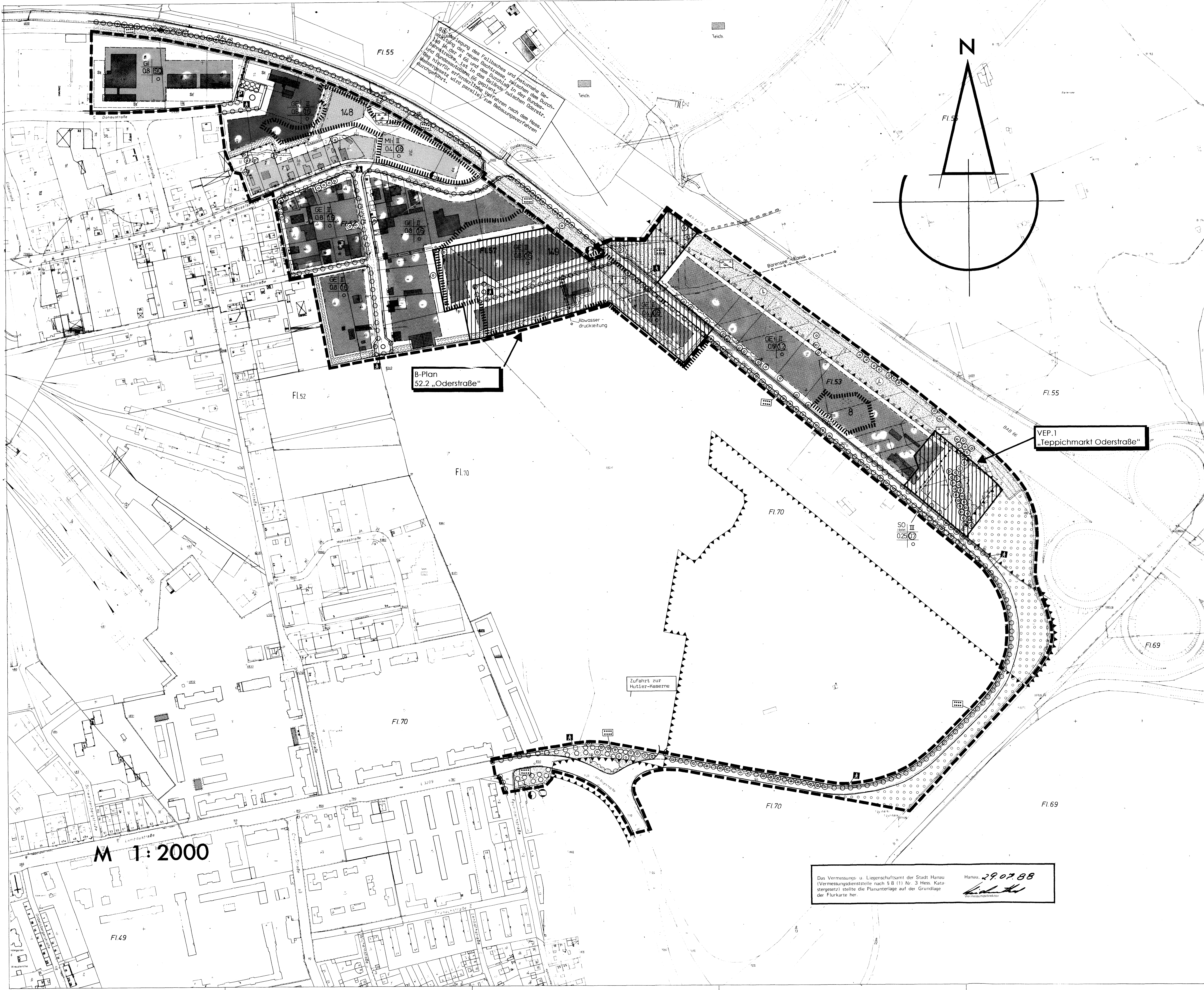




ZERCHENERKLÄRUNG
gemäß Planzeichenverordnung (PlanzVO 81) und
Hess. Erlaß Planz. Landschaftsplanung

GE	II
0,4	0,8
o	o

Nutzungsschablone
(Beispiel)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GI	Industriegebiet (§ 9 BauNVO)
GE	Gewerbegebiet (§ 9 BauNVO)
MI	Mischgebiete (§ 9 BauNVO)
SO	Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

mit Begrenzung der überbaubaren Flächen

GE/MI: baugerecht eingeschränkt
s. Textteil unter Ziffer 202 u. 204

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0,4	Grundflächenzahl
0,8	Geschossflächenzahl
10,0	Baumassenzahl
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

BAUWEISE, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o	offene Bauweise
---	Baugrenze (blau)

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

---	Straßenbegrenzungslinie
---	Straßenverkehrsflächen
P	öffentliche Parkfläche
A	Fußgängerbereich

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

⦿	Elektrizität / Trafostation
⦿	Gas / Reglerstation

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

⦿	Grünflächen öffentlich
⦿	Grünflächen privat

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

---	vorhandene Wasserleitung
-----	--------------------------

**PLANUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ
ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 26a BauGB)

⦿	Erhaltung von Bäumen
⦿	Anpflanzung von Bäumen
⦿	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässen
⦿	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

⦿	Flächen für die Forstwirtschaft („Laubmischwald“)
---	--

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

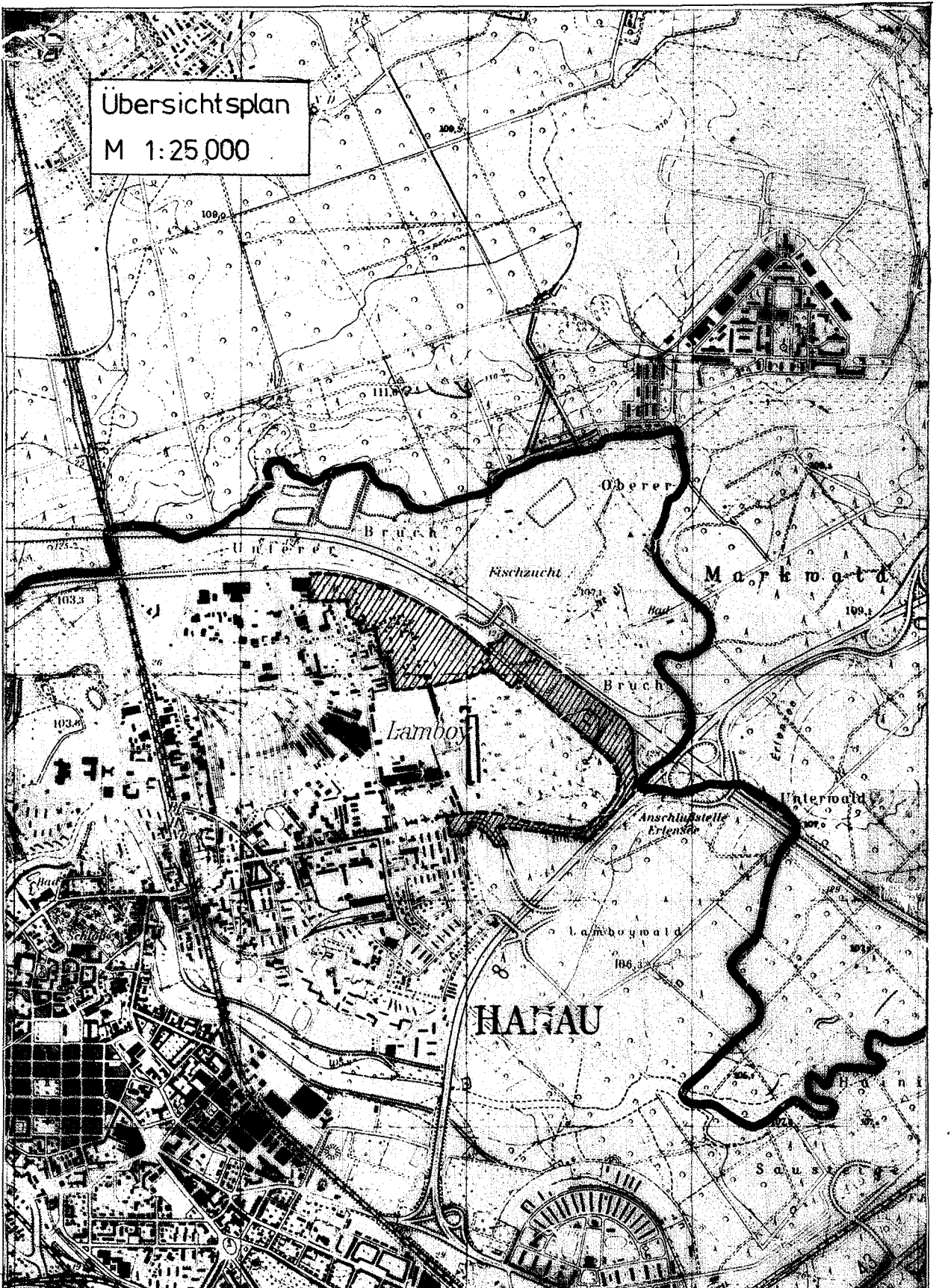
St	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
---	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungs- planes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
---	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugruben
---	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
	Umgrenzung von Flächen mit Altlastangaben siehe Textteil unter Ziffer 108 (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

**KENNZEICHNUNGEN UND
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**
(§ 9 Abs. 8 BauGB)

---	Grenze des regionalen Grünzuges innerhalb des Gemarkungsbereiches
---	Landschaftsschutzgebiet „Wälder“
---	Landschaftsschutzgebiet „Auenwälder, Kiefern- einschließlich Kiefernwald“

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND HINWEISE

---	bestehende bauliche Anlagen
---	vorhandene Grundstücksgrenzen
---	Vorgeschlagene Unterteilung der Straßenverkehrsfläche (Gehweg, öffentlicher Grünstreifen mit Bäumen, Radweg, Gehweg, Schrammrand)
---	vorhandene Böschungsfäche
---	Umschlagsbeschränkung, vorhandener Kanal



stadt **HANAU**
Bebauungsplan
NÖRDLICH
DES LAMBOYALDES NR. 52.11

Zu dieser Planzeichnung gehören textliche Festsetzungen und Hinweise.
Gesetzliche Grundlage für den Bebauungsplan ist das Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1990, die Bau-
nutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom
15.08.77, geändert durch Änderungsverordnung vom 19.12.1986, sowie die
Bauzonenverordnung (BauZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom
27.01.1990.

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß die Bebauungsplanerstellung nach § 2 (1) BauGB	am 27.10.86
Der Aufstellungsbeschluß wurde nach § 2 (1) BauGB bekanntgemacht.	am 10.11.86
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß den Bebauungsplanentwurf und seine öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB	am 24.04.89
Die öffentliche Auslegung wurde nach § 3 Abs. 2 BauGB bekanntgemacht.	am 14.02.90
Der Bebauungsplanentwurf wurde nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.	vom 26.02.90 bis 30.03.90
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß den Bebauungsplan nach § 10 BauGB als Satzung	am 28.01.91
Die Stadtverordnetenversammlung stimmte der ergänzten Begründung zu	am 24.06.91

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
Verfügung vom 09. September 1991
Az.: EV-34-91004/01-Hanau-54-
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN DARMSTADT
im Auftrage
STRAUCH
[SIEGEL]

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde nach § 12 BauGB bekanntgemacht
Der Bebauungsplan wurde damit rechtskräftig
[SIEGEL] VANDRE

Entwurf: 61 – Stadtplanungsamt Hanau
Datum: 06.88
Sachbearbeiter: Scholtz
gezeichnet: Lutz
geprüft:
Änderungen: 04.89/03.90/10.91

Das Vermessungs- u. Liegenschaftsamt der Stadt Hanau
(Vermessungsdienststelle nach § 8 (1) Nr. 3 Hess. Kata-
stergesetz) stellte die Planunterlage auf der Grundlage
der Flurkarte her.
Hanau, 29.07.88
[Signature]